

## **Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom 15.01.1992**

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Aufgabenbereich
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Konstituierung
- § 5 Verfahren
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Entschädigungen
- § 8 Wahl- und Amtszeit
- § 9 Inkrafttreten

In der Erkenntnis, dass rund 6,00 % der Einwohner der Stadt Übach-Palenberg die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und infolgedessen an den Wahlen zur Vertretung der Stadt Übach-Palenberg nicht teilnehmen können,

dass die Einwirkungsmöglichkeiten ausländischer Staatsangehöriger auf die sie selbst betreffenden Entscheidungen durch viele Gesetze und Verordnungen weiter eingeschränkt sind,

in Anbetracht dessen, dass die sprachlichen Barrieren zwischen den ausländischen Einwohnern der Stadt und ihren deutschen Mitbürgern wie den Mitgliedern von Rat und Verwaltung eine der den deutschen Mitbürgern vergleichbare Kommunikation erschweren,

dass den ausländischen Kindern aus der deutschen Schulpflicht erhebliche Nachteile erwachsen können,

dass aber andererseits die ausländischen Arbeitnehmer nicht unbeträchtlich zu unserem wirtschaftlichen Wachstum und zur Sicherung der Altersversorgung deutscher Arbeitnehmer beitragen,

hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 10.12.1991 folgende Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Übach-Palenberg beschlossen:

**§ 1****Aufgabenbereich**

1. Der Ausländerbeirat soll sich der Interessen der in Übach-Palenberg lebenden Ausländer und Ausländerinnen annehmen.
2. Der Ausländerbeirat kann Anträge und Empfehlungen an die Stadt Übach-Palenberg unter Angabe des Datums der Ausländerbeiratssitzung, in der sie beschlossen worden sind, durch die Geschäftsstelle und den Vorsitzenden des Ausländerbeirates stellen; Geschäftsstelle und Vorsitzender sind gehalten, die Weiterleitung der Anträge zu verfolgen und zu fördern.

Das gleiche gilt für Anträge an Landes- und Bundesbehörden sowie an andere Organisationen. Die Zustellung übernimmt die Stadt Übach-Palenberg über die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates.

Die Stadt wird ihrerseits den Ausländerbeirat über alle Fragen, die die ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen betreffen und die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, informieren und die anfallenden Probleme mit dem Ausländerbeirat diskutieren und gemeinsam lösen.

3. Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, das Zusammenleben, das kulturelle Leben und die Völkerfreundschaft zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen zu fördern.

**§ 2****Zusammensetzung**

1. Der Ausländerbeirat setzt sich in paritätischer Besetzung aus sieben ausländischen Einwohnern/Einwohnerinnen, sechs Stadtverordnete/n sowie einem/r sachkundigen Bürger/in zusammen. Alle Mitglieder des Ausländerbeirates sind stimmberechtigt.
2. Die ausländischen Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten ausländischen Einwohnern und Einwohnerinnen gewählt. Die Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.
3. Die Ratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Übach-Palenberg bestellt.
4. Sachkundige Bürger/innen werden vom Rat der Stadt Übach-Palenberg benannt.
5. Bei Bedarf kann der Ausländerbeirat sachkundige Sozialarbeiter/innen für ausländische Einwohner/innen, andere Fachleute sowie Vertreter/innen von städtischen Ämtern, Behörden und Organisationen zu den Sitzungen als nicht stimmberechtigte Berater/innen hinzubitten.

**§ 3****Vorsitz**

1. Der Ausländerbeirat wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus den Reihen der Beiratsmitglieder. Dabei wird in einem Wahlgang – auf Antrag geheim – abgestimmt. Vorsitzende/r ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Entfällt die Wahl des/r Vorsitzenden auf ein ausländisches Beiratsmitglied, so ist der Vertreter/die Vertreterin aus den Reihen der Stadtverordneten zu wählen. Gleiches gilt in umgekehrter Reihenfolge.
2. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Ausländerbeirates. Bei seiner/ihrer Abwesenheit wird er/sie von seinem/ihrer Stellvertreter/in vertreten.

**§ 4****Konstituierung**

Der Stadtdirektor lädt spätestens vier Wochen nach der Wahl die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in. Im Verhinderungsfalle wird er durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten.

**§ 5****Verfahren**

1. Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden durch die/den Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen eingeladen. Mit der Einladung werden Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Der Ausländerbeirat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Bei Bedarf oder auf Wunsch eines Drittels aller Mitglieder werden weitere Sitzungen anberaumt.  
  
Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Für das Verfahren in den Sitzungen des Ausländerbeirates finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.
4. Die Verkehrssprache des Ausländerbeirates ist die deutsche Sprache.

**§ 6**

**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates wird beim Stadtdirektor wahrgenommen.

**§ 7**

**Entschädigungen**

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirates wird ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gezahlt, den sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung erhalten.

**§ 8**

**Wahl- und Amtszeit**

1. Der Ausländerbeirat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Ausländerbeirat zusammentritt.
2. Die Wahl zum Ausländerbeirat soll jeweils spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Kommunalwahl vorgenommen werden. Der Wahltag wird vom Rat vor der Kommunalwahl auf Vorschlag des Ausländerbeirates festgesetzt.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.01.1992

gez. Kornetka  
Bürgermeister